Wien, Donnerstag, den 16. November 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Religionsbekenntniß der Kinder nach österreichischem Recht.

Von Orest Illasiewicz.

(Fortsetzung.)

10. Die Vollendung des siebenten Lebensjahres macht bis zum vierzehnten Lebensjahre jede Religionsänderung des Kindes unmöglich.[35] Auch ein gesetzwidrig bestimmtes Religionsbekenntniß ist nunmehr keiner Richtigstellung unterworfen, es darf daran nicht gerüttelt werden. Man könnte hier von einer Präclusivfrist für die Geltendmachung des Anspruches der berechtigten Religionsgesellschaft sprechen, wobei aber das Gesetz sich nicht von subjectiven, sondern nur von erzieherischen Momenten leiten läßt, da ja ein Wechsel des Bekenntnisses zu dieser Zeit das Kind nur verwirren und Unterricht sowie Erziehung nur hemmen würde. Doch muß bemerkt werden, daß das Kind mit begonnenem siebentem Lebensjahre in die Schule kommen soll, dagegen noch bis zur Vollendung dieses Jahres seine Religion wechseln darf, daß also eine Incongruenz der Grenzen vorliegt, welche sich mit der obigen Motivirung dieser Bestimmung nur schwer vereinbaren läßt.[36]

11 .Noch wäre ein Fall zu erörtern, welcher im interconfessionellen Gesetze ebensowenig wie in der Literatur berührt ist: der Fall der Ehetrennung. Nach österreichischem Rechte erscheint jede akatholische Ehe lösbar, und selbst wenn ein Ehegatte katholisch ist, kann die Ehe gelöst werden, falls dieser Ehegatte nur nicht auch schon zur Zeit des Eheabschlusses katholisch war, sondern es erst nachher durch Uebertritt geworden ist. Welches ist nun die Causalbeziehung zwischen der Ehetrennung und dem Bekenntniß der Kinder? hat ein Religionswechsel eines oder beider Elterntheile auch hier für das Bekenntniß der Kinder die im interconfessionellen Gesetze fixirten Rechtswirkungen? Können

[35] Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 28. Juni 1883. Budwinski 1815.

[36] v. Hussarek a. a. O., S. 645., Anmerkung.

die Eltern auch nach Lösung ihrer Ehe das Bekenntniß der Kinder vertragsmäßig bestimmen, beziehungsweise abändern? Bei Beantwortung dieser Fragen muß vor Allem der Umstand als leitender Gedanke in Betracht kommen, daß die Kinder ungeachtet der Lösung der Ehe auch weiterhin als ehelich erscheinen; die Trennung hat demnach keineswegs rückwirkende Kraft, sie löscht die Vergangenheit nicht aus, und die lebendigen Zeugen dieser todten Ehe, die Kinder, verbleiben auch weiter in einem rechtlich ungeänderten, auf der getrennten Ehe gegründeten Verhältniß zu den Eltern: das Erbrecht zwischen Eltern und Kindern bleibt ungeändert; — die Kinder bleiben ehelich; — die getrennten Ehegatten haben, obwohl doch nicht mehr Ehegatten, auch fernerhin gewisse, aus der bestandenen Ehe fließende, coincidirende und sich ergänzende Rechtspflichten in Ansehung der Kinder, Rechtspflichten von ganz anderer Natur als jene, die sich aus dem Titel der bloßen physischen Elternschaft ohne Rücksicht auf Ehe und Ehelichkeit ergeben. Wenn demnach auch das unmittelbare Verhältniß zwischen den Eltern zerrissen ist, so bleiben sie doch durch die Kinder mit einander verbunden; sie haben aufgehört Ehegatten zu sein, aber Eltern sind sie geblieben, und zwar Eltern ehelicher Kinder. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Eltern durch die Auflösung ihrer Ehe jede Ingerenz auf das Religionsbekenntniß ihrer Kinder verlieren. Man muß im Gegentheil behaupten, daß ein Religionswechsel getrennter Ehegatten dieselben Rechtswirkungen für das Bekenntniß der Kinder im Gefolge hat wie vor der Trennung; daß auch geschiedene Ehegatten die Fähigkeit zur Abschließung eines Religionsvertrages haben,[37] und das Recht, einen bereits perfecten Vertrag durch einen neuen abzuändern. Allerdings gestattet Artikel 1, Alinea 2 des interconfessionellen Gesetzes, nur „Ehegatten" den Abschluß eines Religionsvertrages, aber wir haben oben gesehen, daß die getrennten Ehegatten in Ansehung ihrer Kinder durch ein gewisses fictives Eheband vereinigt bleiben, weßhalb Bedenken über die obige Vertragsfähigkeit getrennter Eheleute unbegründet wären.

Die dem Obigen zu Grunde gelegte separatio quoad vinculum ist der Superlativ der Ehelösung. Es leuchtet ein, daß jene Gedanken nur noch umsomehr auf ihre minderen Grade, so besonders auf die zeitliche Scheidung von Tisch und Bett, Anwendung finden.

12. Bisher war nur von ehelichen oder legitimirten Kindern die Rede. Bezüglich der unehelichen Kinder bestimmt das interconfessionelle Gesetz im Absatz 3 des Artikel 1, daß sie der Religion der Mutter folgen. Dieser Rechtssatz, wonach uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen ohne Rücksicht darauf, ob sie Söhne oder

[37] Die Eltern können aber aus dem Titel der früher bestandenen, nunmehr getrennten Ehe einen Religionsvertrag nur, soweit es sich um die geborenen Kinder handelt, eingehen. Ein Religionsvertrag zwischen geschiedenen Ehegatten über das Bekenntniß künftig zu zeugender Kinder — ein vielleicht sehr theoretischer, aber doch denkbarer Fall — entbehrt jeder Rechtskraft, wenn er in der früher bestandenen Ehe seinen Rechtstitel sucht; er müßte, um wirksam zu sein, sich auf die Absicht einer förmlichen Wiedervereinigung, die ja getrennten Ehegatten nach §§ 110 und 118 des bürgerlichen Gesetzbuches gestattet ist, gründen.

Töchter sind, verdient in Verbindung mit der oben besprochenen Rechtsbestimmung betrachtet zu werden, welche die Söhne einer Mischehe der Religion des Vaters folgen läßt. Denn wie sich aus einer Vergleichung beider Rechtssätze ergibt, folgen die ehelichen Söhne einer rechtlich giltigen Mischehe normalmäßig der Religion des Vaters, die unehelichen Söhne einer Geschlechtsverbindung jedoch, welche — falls sie in legaler Form kirchlich oder civil geschlossen wäre — sich gleichfalls als Mischehe darstellen würde, folgen der Religion der Mutter und nicht der des Vaters, selbst wenn letzterer späterhin seine unehelichen Söhne zu legitimiren beabsichtigt. Im ersten Falle haben wir es mit einer Geschlechtsverbindung zu thun, die als Mischehe schon existent ist, im zweiten Falle mit einer, die als solche erst existent werden soll; im ersten Falle liegt eine rechtlich vollgiltige Mischehe, im zweiten Falle gleichsam eine Quasi-Mischehe vor, wenn wir ein civilistisches Bild gebrauchen dürfen. Das unterscheidende Kriterium zwischen beiden Fällen ist einzig der dort schon perfecte, hier erst zu perficirende Formalact der gesetzlich vorgeschriebenen Eheschließung. Doch als rechtliche Consequenz dieses Unterscheidungsmomentes ergibt sich n u r die Qualification der Söhne einer vollgiltigen Mischehe als ehelich, die der Söhne einer Quasi-Mischehe als unehelich, keineswegs aber wurzelt in diesem Unterscheidungsmerkmal ein so principieller Gegensatz der Rechtssätze für beide Fälle in dem Sinne, daß dort die väterliche Religion für die Söhne ausschließlich maßgebend, hier aber durchaus unmaßgebend ist. Diese scheinbare Inconsequenz, an der unser Gesetz hier zu kranken scheint, fließt aus dem wohlbeachteten Princip, Alles zu unterlassen, was als subjective Parteinahme für irgend eine Confession gedeutet werden könnte. Es hält sich der Staat an rein äußere, seiner Macht entrückte, dem reinen Zufall überantwortete Momente, welche sich seinem Machtworte nicht beugen und deßhalb auch nicht auf Kosten des confessionellen Friedens ausgebeutet werden können. So macht er einmal ein rein zufälliges Moment, das Geschlecht des Kindes, zum entscheidenden Factor für dessen Religion; so scheint ihm ein anderesmal die Religion des Vaters für die des Sohnes bald sehr wichtig, bald (uneheliche Söhne!) bei wenn auch nicht formell, so doch materiell gleichem Thatbestand gänzlich irrelevant; so gestattet das Gesetz glaubensverschiedenen Eltern nicht, ihre Kinder in beliebiger Vertheilung in die beiden Kirchen einzureihen, sondern nur alle in die des Vaters oder in die der Mutter, oder die Söhne in die der Mutter, die Töchter in die des Vaters. Das Gesetz sucht eben immer mit Factoren zu operiren, welche außerhalb des Machtbereiches der Parteieinflußnahme liegen, um dadurch Conflicte zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften zu vermeiden und jeden Zündstoff zu entfernen. In dieser scheinbaren Inconsequenz liegt also Princip und Methode, und Bestimmungen, die sich äußerlich ganz fremd gegenüberstehen, sind innerlich alle von demselben leitenden Gedanken beherrscht und getragen.

Aber noch eines ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung der in Rede stehenden, trotz materiell gleichen Thatbestandes doch incongruenten Rechtsbestimmungen. Wenn nämlich die Religion des Vaters für die ehelichen Söhne einer eigentlichen Mischehe ebenso maßgebend als für die unehelichen Söhne einer Quasi-Mischehe unmaßgebend ist, so folgt daraus, daß im ersteren Falle die Religion des Vaters nicht deßhalb als maßgebend gilt, weil er der Vater seiner Söhne, sondern deßhalb, weil er der gesetzlich anerkannte Ehemann der Mutter seiner Söhne ist. Nicht weil der Sohn vom Vater gezeugt, sondern weil er von der Ehegattin des Vaters geboren wurde, muß er der Religion desselben folgen. Es ergibt sich also aus dieser Betrachtung, daß d i e M u t t e r d e r p r i m ä r m a ß g e b e n d e F a c t o r f ü r d i e R e l i g i o n d e r K i n d e r i s t, und zwar trifft dies für alle Fälle zu, denn:

1. folgen uneheliche Kinder (Söhne und Töchter) der Religion der Mutter;

2. folgen in Mischehen normalmäßig die Töchter unbedingt der Religion der Mutter, die Söhne aber nur deßhalb der Religion des Vaters, weil er der Ehegatte ihrer Mutter ist;

3. steht auch die Zuläſſigkeit eines Religionsvertrages für Mischehen dem obigen Satze nicht entgegen; denn dieser Vertrag hat zur wesentlichen Voraussetzung den Vertragswillen der Mutter, und es ist das Zustandekommen des Religionsvertrages bei ablehnendem Verhalten der Mutter ausgeschlossen;

4. könnte dieser Satz auch auf glaubensgleiche Ehen ausgedehnt werden; denn würde die Mutter nicht derselben Religion angehören wie der Vater, so könnten die Töchter der Religion des Vaters nicht folgen, und die Söhne nur deßhalb, weil der Vater der Ehegatte ihrer Mutter ist. Es stellt demnach dieser Fall gleichsam die negative, die Kehrseite der sub 2 besprochenen Mischehe dar.

Demnach ist die oben formulirte Behauptung begründet, wenngleich sie gar keine praktische Bedeutung beanspruchen kann.

Ein Vertrag zwischen Vater und Mutter über das Religionsbekenntniß ihres unehelichen Kindes ist zwar rechtlich existent, aber in seiner Wirkung bedingt. Wenn nämlich diese beiden Personen in der Folge eine Ehe abschließen, so gilt dieser Vertrag nunmehr für das per subsequens matrimonium legitimirte Kind. Denn das Gesetz gestattet ausdrücklich „Ehegatten vor und nach Abschluß der Ehe" einen solchen Vertrag einzugehen. „Ehegatten" gibt es nun „vor der Ehe" nicht, und darunter meint das Gesetz Personen, welche Ehegatten werden wollen, eine Ehe abzuschließen beabsichtigen. Nun kann auch die Braut ein uneheliches, vom Bräutigam gezeugtes Kind zur Welt bringen; dann tritt aber der etwaige Religionsvertrag auch für das uneheliche, jetzt per subsequens matrimonium legitimirte Kind in Kraft; denn der Vertrag ist „vor der Ehe" abgeschlossen und gilt demnach auch für das uneheliche Kind, das jetzt „den ehelichen gleichgehalten wird". (Artikel 1, Alinea 1.) Es kann also der obige Vertrag nicht von Vornherein als unwirksam bezeichnet werden; denn er kann Giltigkeit erlangen, wenn 1. bei Abschluß des Vertrages die Contrahenten die Absicht hatten, einander zu ehelichen; 2. wenn das Brautkind per subsequens matrimonium legitimirt wird. Dieser Religionsvertrag ist demnach suspensiv bedingt.

Auch der Religionswechsel der unehelichen Mutter begründet eine Religionsänderung des unehelichen Kindes. (Artikel 2, Alinea 1.)

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Competenz der Gerichte in Stiftungssachen tritt nur bei Streitigkeiten über Privatrechte ein.

In der Rechtssache der k. k. Finanzprocuratur in Innsbruck in Vertretung der von Urban und Maria P. errichteten Stiftung (Klägerin) wider Sebastian G., Decan und Pfarrer in M., und Martin R., Pfarrer in N. (Geklagter) wegen Anerkennung der von Urban und Maria P. errichteten Stiftung hat das k. k. Kreisgericht in Bozen mit Beschluß vom 17. October 1898, G. Z. $\frac{\text{Cg. I 32-98}}{7}$, der von den Geklagten erhobenen Einwendung der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges stattgegeben und die Klage zurückgestellt.

Dem Recurse der k. k. Finanzprocuratur hat das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck mit Beschluß vom 15. November 1898, G. Z. $\frac{\text{R. I 33-98}}{1}$, stattgegeben, den angefochtenen Beschluß abgeändert, die Einwendung der Geklagten wegen Unzuläſſigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen und gleichzeitig das k. k. Kreisgericht beauftragt, nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen; in Erwägung, daß das Klagebegehren dahin gerichtet ist, daß in dem im Punkte 6 des Testamentes des Urban P. vom 6. August 1865, sowie im Punkte 20 des Testamentes der Maria P. vom 7. Mai 1877 getroffenen Anordnungen die Errichtung einer Stiftung enthalten sei, und daß die Geklagten innerhalb einer zu bestimmenden Frist jene Zwecke zu bestimmen haben, zu deren Gründung oder Förderung das von Urban P. und Maria P. hinterlassene Vermögen als Stammvermögen zu verwenden sein wird; in Erwägung, daß es sich daher im vorliegenden Falle nicht um eine Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung u. s. w. handelt, sondern daß vielmehr durch die vorliegende Klage die von den Geklagten verweigerte Anerkennung der letztwilligen Verfügung als Stiftung angestrebt wird; in Erwägung, daß gemäß Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, Nr. 541 J.-G.-S., die Gerichte einzuschreiten haben, wenn der Verpflichtete zur Bedeckung der Stiftung oder Abfuhr der Stiftungsrenten zu

verhalten ist, sowie wenn die Herausgabe des Stiftungsvermögens aus einem Privatrechtstitel angesprochen wird; in Erwägung, daß somit über die vorliegende Klage das Gericht zu entscheiden hat, und der angefochtene Beschluß des k. k. Kreisgerichtes in Bozen, mit welchem der von den Geklagten erhobenen Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattgegeben und die Klage zurückgestellt wurde, dem Gesetze nicht entspricht.

Dem Revisionsrecurse der Geklagten hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Entscheidnng vom 14. März 1899, Z. 3757, Folge gegeben und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses des k. k. Oberlandesgerichtes der von derselben erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattgegeben. Dabei wurde von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Laut des Klagebegehrens soll erkannt werden: 1. In den im Punkte 6 des Testamentes des Urban P. vom 6. August 1865 sowie im Punkte 20 des Testamentes der Maria P. vom 7. Mai 1877 getroffenen Anordnungen sei die Errichtung einer Stiftung enthalten; 2. die Geklagten seien schuldig, innerhalb einer angemessenen, vom Gerichte zu bestimmenden Frist jene Zwecke zu bestimmen, zu deren Gründung oder Förderung das von Urban und Maria P. hinterlassene Vermögen als Stammvermögen zu verwenden sein werde. Nun sind zwar die Gerichte allerdings berufen, im Falle zwischen zwei Parteien, welche aus einer letztwilligen Anordnung Rechte für sich ableiten wollen, ein Streit über den Sinn und die Tragweite desselben entsteht, die Sache zu entscheiden, und es kann daher nicht bezweifelt werden, daß in solchen Fällen den Gerichten die Auslegung der letztwilligen Verfügung zusteht. In der vorliegenden Klage aber wird im Punkte 1 die Feststellung verlangt, daß in jenen testamentarischen Bestimmungen, in welchen Urban und Maria P. angeordnet haben, daß ihr Vermögen, respective ein Theil desselben den Geklagten zu guten Zwecken zuzukommen habe, eine Stiftung enthalten sei, daß also diese Widmung jene Begriffsmerkmale in sich schließe, welche das Wesen einer Stiftung ausmachen. Die Frage, aber, ob eine solche Widmung jene Erfordernisse in sich trage, welche zur Begründung einer Stiftung erforderlich sind, fällt nicht in den Rahmen des Privatrechtes, sondern in jenen des öffentlichen Rechtes, und es kann somit auch der Streit über die bezügliche Feststellung nicht im Rechtswege ausgetragen werden. Aber auch das Begehren ad 2 entzieht sich der richterlichen Entscheidung, denn ein Privatrechtstitel, aus welchem die Geklagten zur Angabe der ihnen überlassenen Zweckbestimmung des in Rede stehenden Vermögens verhalten werden könnten, liegt nicht vor. In den erwähnten Testamenten des Urban und der Maria P. ist ihnen eine solche Manifestation nicht aufgetragen worden. Ob sie aber auf Grund der über Stiftungsangelegenheiten bestehenden politischen Vorschriften hierzu verpflichtet sind, das zu beurtheilen, steht ebenfalls nicht den Gerichten zu. In dem von der Klagseite zur Begründung ihrer Ansicht über die Competenz der Gerichte angerufenen Hofkanzleidecrete vom 21. Mai 1841, Nr. 541, J.-G.-S., sind jene Fälle taxativ bezeichnet, in welchen in Stiftungssachen die Gerichte einzuschreiten haben; ein solcher Fall, wie der vorliegende, ist aber darunter nicht aufgenommen, vielmehr der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die Competenz der Gerichte in Stiftungsangelegenheiten auf jene Fälle beschränkt sei, wo es sich um streitige Privatrechte handelt. Privatrechte aber werden mit der vorliegenden Klage nicht geltend gemacht. Es war demgemäß in Abänderung des obergerichtlichen Beschlusses der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattzugeben.

„Not.-Ztg."

Der Schutz des § 246 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, umfaßt nicht etwa nur die in ein Steuerbekenntniß eingestellten Ziffern und Beträge, sondern alle dessen Inhalt bildenden Erklärungen, Anträge und Bitten des Steuerpflichtigen, welche, wie z. B. auch der Antrag auf Ausscheidung des Vermögens der Gattin, seine Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse berühren.

Angeklagt des Vergehens nach § 246 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wurde P. mit Urtheil des Kreisgerichtes Görz vom 9. September 1898 von dieser Anklage freigesprochen. Der Cassationshof, dessen Entscheidung die Staatsanwaltschaft anrief, sprach ihn mit Entscheidung vom 18. Februar 1899, Z. 15.577, schuldig.

Gründe: Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommission in Tolmein, welcher der Angeklagte als Mitglied angehört, am 11. Mai 1898 unter seiner Mitwirkung über das Steuerbekenntniß des K. verhandelte, und dabei dem Antrage des Steuerpflichtigen auf abgesonderte Besteuerung des Einkommens seiner Ehegattin aus dem Grunde keine Folge zu geben beschloß, weil er von ihr nicht geschieden lebt. Der Gerichtshof hat auch festgestellt, daß sich der Angeklagte am 12. Mai 1898 mit Bezugnahme auf diesen Commissionsbeschluß vor mehreren Personen äußerte: „K. wollte schwindeln, er wollte, daß er und seine Ehegattin besonders besteuert werden, weil sie nicht zusammenleben; dies gehe aber nicht, weil sie nicht nach dem Gesetze geschieden sind." Aber diese Aeußerung als Vergehen nach § 246 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, zu behandeln, meinte der Gerichtshof ablehnen zu müssen; er hält dafür, daß sich der vom Angeklagten bekannt gegebene Vorfall weder auf die Erwerbs-, noch auf die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des K. beziehe. Diese Ansicht muß jedoch als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. An sich kann nicht zweifelhaft sein, daß die Mittheilung, ein Steuerpflichtiger verlange die Ausscheidung des seiner Gattin gehörigen Vermögens (§§ 157 und 172 l. c.), Vermögens- und Einkommensverhältnisse desselben berührt. Aber § 246 des Gesetzes untersagt unter Strafsanction insbesondere auch unbefugte Offenbarungen aus dem Inhalte einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses und aus der darüber gepflogenen Verhandlung, und es läßt sich grundhältig nicht in Frage stellen, daß die beanständete Aeußerung nach diesen Richtungen hin wider das Gesetz verstößt. Nicht anders als aus dem Bekenntnisse K.'s konnte der Angeklagte erfahren, daß dieser eine besondere Besteuerung für sich und für seine Ehegattin beanspruche. Dieser Anspruch bildete doch sicherlich einen Theil des im Gesetze erwähnten Inhaltes des Bekenntnisses, der nicht etwa nur eingestellte Ziffern und Beträge, sondern überhaupt alle im Bekenntnisse vorkommenden Erklärungen, Anträge und Bitten umfaßt. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes unmittelbar selbst. Das Gesetz legt sogar besonderes Gewicht auf die Geheimhaltung des Inhaltes des Bekenntnisses, indem es dasselbe mit dem Worte „insbesondere" hervorhebt. Daß aber der Anspruch auf abgesonderte Besteuerung der Ehegattin (§ 157 l. c.) im Bekenntnisse selbst vorzubringen ist, liegt in der Natur der Sache und erhellt aus dem für die Bekenntnisse vorgeschriebenen Formulare A, welches mit den Worten beginnt: „Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir zuzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen", woraus folgt, das ein Haushaltungsvorstand, welcher die abgesonderte Besteuerung des Einkommens eines oder mehrerer seiner Angehörigen beansprucht, den obigen Zusatz wegzulassen und das entsprechende Begehren im Bekenntnisse selbst zu stellen hat. Für derlei Fälle muß, sofern es sich nicht um Scheidung von Tisch und Bett handelt, nachgewiesen werden, daß die Trennung der betreffenden Familienmitglieder eine dauernde ist (Punkt 7 des 3. Art. II. Abschn., IV. Hauptstück der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220). Diesen Umstand, sowie eventuell weitere Vorbedingungen der abgesonderten Besteuerung hat aber die Schätzungscommission, wenn nothwendig, mit Hilfe der ihr hierzu in den §§ 209 bis 211 des in Rede stehenden Gesetzes und im Artikel 50 der erwähnten Vollzugsvorschrift gewährten Befugnisse festzustellen. Einen die Absonderung betreffenden Beschluß hat vorliegend die Commission gefaßt, indem sie entschied, daß dem Anspruche K.'s auf abgesonderte Besteuerung seiner Ehegattin nicht Folge gegeben werde. Dadurch, daß der Angeklagte diesen Beschluß Unberufenen mittheilte, hat er somit den Inhalt der über das Bekenntniß des K. gepflogenen Verhandlungen unbefugt und mit Verletzung der Vorschrift des § 196 l. c. geoffenbart und daher auch in dieser Richtung das im § 246 des Personaleinkommensteuergesetzes vorgesehene Vergehen begangen.

Dem Vorausgeschickten zufolge war der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach Zulaß des § 283, Z. 3 St.-P.-O., der Angeklagte des obbezeichneten Vergehens schuldig zu erkennen.

Notizen.

(Eine Schreibstube für Arbeitslose), deren Kräfte zu schwerer Arbeit nicht ausreichen, die aber fähig sind, schriftliche Arbeiten in befriedigender Weise auszuführen, ist im Jahre 1895 von einer gemeinnützigen Gesellschaft in Basel ins Leben gerufen worden. Diese Anstalt hat sich nach dem dritten und vierten Jahresberichte (für 1897/98, beziehungsweise die Zeit vom 1. April bis 31. December 1898) gedeihlich weiter entwickelt. Namentlich das dritte Betriebsjahr war ein äußerst günstiges. Neben die eigentliche Schreibarbeit sind auch noch andere sogenannte Hilfsarbeiten getreten (Kaffeelesen, Falz- und Papparbeiten), bei denen der Minimallohn 1·75 bis 2·00 Francs (= 1·40 bis 1·60 Mark) beträgt, während für die Schreibarbeiten wesentlich höhere Löhne, durchschnittlich 2·91 Francs in der dritten, 2·67 Francs in der vierten Berichtsperiode erzielt wurden, namentlich wenn die Leute nicht in der Schreibstube selbst, sondern direct beim Arbeitgeber beschäftigt wurden. Nach jeweiliger Vereinbarung mit den Arbeitgebern und Arbeitern selbst wird von dieser höheren Löhnung bei Beschäftigung im Domicile der Arbeitgeber ein Abzug gemacht. Dieses Verfahren ist ganz gerechtfertigt, insonderheit, da solche Aushilfsstellen bei guter Aufführung und entsprechenden Leistungen öfter zu definitiver Anstellung führen, was während des Jahres 1897/98 56 Mal, während der letzten neun Monate des Jahres 1898 36 Mal der Fall war; auch wird bei Vermittlung einer festen Stelle keinerlei Vergütung von dem Vorstande der Schreibstube verlangt. Die gemachten Abzüge kommen aber wieder zum großen Theil Denen zu Gute, die auf der Schreibstube selbst beschäftigt werden. Für leichtere Arbeiten werden daselbst ältere und gebrechliche Männer beschäftigt, deren Leistungsfähigkeit bei dazu noch ungewohnten Arbeiten zumeist nur klein ist, so daß die Verwaltung darum regelmäßig zulegen muß, selbst um ihnen nur den Minimallohn auszahlen zu können. Im Jahre 1897/98 wurden 221 Männer an zusammen 9225 Arbeitstagen, im Zeitraume vom 1. April bis 31. December 1898 dagegen 169 Männer an zusammen 6673 Arbeitstagen für kürzere oder längere Zeit durch Vermittelung der Schreibstube beschäftigt. Als Löhnung konnten an sie 1897/98 26.868·25 Francs, für die letzten neun Monate 1898 17.850·25 Francs ausbezahlt werden, was im Durchschnitt pro 1897/98 2·91 Francs, pro 1898 2·67 Francs pro Tag ergibt. Die der Schreibstube übertragenen schriftlichen Arbeiten haben an Zahl zugenommen. Im Jahre 1897/98 wurden 1,027.105 und während der letzten neun Monate 1898 722.842 Adressen geschrieben und Schriftstücke ausgefertigt. Ferner wurden 1897/88 485.981, in den neun Monaten 1898 713.694 Drucksachen postfertig gemacht, 1897/98 46.037, 1898 dagegen 36.403 Kilo Kaffee erlesen u. s. w. Im Domicil der Arbeitgeber selbst wurden verschiedene Männer 1897/98 an zusammen 3518, in den neun Monaten 1898 dagegen an 2358 Arbeitstagen aushilfsweise beschäftigt. An Gelegenheit, sich in der Geduld zu üben, fehlte es der Verwaltung nicht. Es wurden mehrmals solche Leute zugewiesen, mit denen der Vorstand bereits früher schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Noth schien sie aufs Neue empfänglich und willig gemacht zu haben, aber nachdem sie sich des Druckes und der äußersten Noth enthoben fahen, währte es zumeist nicht lange, daß sie in das Alte zurückverfielen, und von dem Vorstande entlassen werden mußten. Es hält eben schwer, Leute, die, vielleicht als Folge längerer Verdienstlosigkeit, gezwungen waren, Unterstützung zu beanspruchen und an den Unterhalt ohne Arbeitsleistung sich gewöhnt haben, wieder zur Arbeit zu erziehen, „Müßiggang ist aller Laster Anfang", das bewährt sich immer aufs Neue. Die Elemente, welche nach den verschiedensten Richtungen zu Klagen Anlaß gegeben haben, sind fast ohne Ausnahme Leute, die durch Geldunterstützungen verwöhnt sind, und die, weil sie sich diese Unterstützung auch fernerhin gesichert haben, ernstlicher Arbeit, wenn sie sich eigentlich nicht dazu gezwungen sehen, lieber ausweichen. Es kam z. B. vor, daß ein arbeitsloser jüngerer, seiner Schätzung nach leistungsfähiger Mann, eine ihm angebotene Stelle mit einem Monatslohn von 125 Franc ausschlug, da er zu solch' einem Gehalte nicht arbeite! Und doch hat derselbe eine Mutter, die in der Hauptsache auf ihn angewiesen ist, und die nun durch wohlthätige Anstalten unterstützt werden muß. Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung der Schreibstube für Arbeitslose wird in immer weitern Kreisen anerkannt, und hat die namentlich von Basel ausgehende Anregung die erfreuliche Folge gehabt, daß nun in einer Reihe von Städten Deutschlands und der Schweiz ähnliche Ansta.en errichtet sind. Der Vorstand der Basler Schreibstube ist auch fernerhin zur Ertheilung von Auskunft jederzeit mit besonderem Vergnügen bereit.

„Deutsche Gemeinde-Zeitung."

(Polizeiliche Beseitigung von Wirthshausschildern von Häusern, in welchen eine Gastwirthschaft nicht betrieben wird. Einem Erkenntniß des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli 1898 entnehmen wir: Die polizeiliche Verfügung stützt sich auf den § 30 des Strafgesetzbuches, welcher den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten hat, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern, insoweit als Anordnungen dieser Art im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Nun muß der Klägerin zugegeben werden, daß weder ein Gesetz, noch eine Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift besteht, welche das öffentliche Aushängen von Wirthschaftsschildern den zum Betrieb einer Wirthschaft nicht berechtigten Eigenthümern und Pächtern bei Strafe verbietet, daß also eine „Rechtswidrigkeit" in dem Belassen des alten Wirthsschildes an dem Hause Nr. 1 in K. nicht gefunden werden kann; vielmehr ist anzuerkennen, daß in dem Eigenthumsrechte dem Eigenthümer eines Hauses auch das Recht gegeben ist, seinem Hause einen besonderen beliebigen Namen, Spruch und dergleichen zu geben, welcher nicht gegen die öffentliche Sitte und Anstand verstößt. So führen in vielen Orten des Landes häufig Häuser noch Bezeichnungen wie „Zur Stadt Straßburg", „Zum Waldhorn" 2c. 2c., in welchen seit unvordenklichen Zeiten nicht, vielleicht auch niemals Wirthschaft betrieben wurde, ohne daß hierin eine Rechtswidrigkeit gefunden werden könnte, und so könnte auch das Aushängen oder Belassen des fraglichen Schildes nicht beanstandet werden, wenn dasselbe nur die Aufschrift „Zum grünen Hof" führen würde. An dem fraglichen Hause ist aber auf drei Seiten die Aufschrift angebracht: „Gasthaus zum grünen Hof". Durch das Wort „Gasthaus" kündigt der Besitzer öffentlich an, als sei ihm von der zuständigen Behörde als Ausfluß der Staatsgewalt das Recht des öffentlichen Betriebes einer Gastwirthschaft verliehen worden, was als eine „Ordnungswidrigkeit" anerkannt werden muß, deren Beseitigung dem Ermessen der Polizeibehörde nach § 30 des Strafgesetzbuches vorbehalten bleibt, falls derselben das öffentliche Interesse dies zu gebieten scheint. Denn nach dem klaren Wortlaut des § 30 des Straggesetzbuches erstreckt sich die polizeiliche Executive auch auf die Beseitigung von „Ordnungswidrigkeiten" allein, und nicht bloß, wie der klägerische Vertreter hervorgehoben, auf solche Ordnungswidrigkeiten, welche zugleich „rechtswidrige" sind. Daß aber auch die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse nicht jede Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschlossen, braucht nach dem oben geschilderten Acteninhalt nicht weiter ausgeführt zu werden.

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretär im Handelsministerium Harold Ritter Demel v. Elswehr zum Sectionsrathe ernannt, und dem Ministerial-Secretär in diesem Ministerium Franz Edlen v. Hlawáček den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Bauräthe Otto Lenbecke und Ludwig Petschacher zu Oberbauräthen im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Polizei-Agenten-Inspector der Wiener Polizei-Direction August Weiß das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ackerbauminister als Vorsitzender im Ministerrath hat den Bezirkscommissär Josef Klimscha zum Ministerial-Concipisten im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Zoll-Obercontrolor Johann Otte zum Zoll-Oberamtsverwalter in der 8. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Troppau ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Controlor der technischen Finanzcontrole Anton Schwarz zum Obercontrolor in der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Obercontrolor der technischen Finanzcontrole Franz Gruber zum Inspector bei der Finanz-Direction in Czernowitz ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Concipisten der Finanz-Procurator in Prag Dr. Ludwig Müller zum Finanz-Procurators-Adjuncten ad personam ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Oberpostverwalter Josef Svěrák in Ungarisch-Hradisch zum Postamtsdirector des Post- und Telegraphenamtes Brünn Stadt ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postverwalter Josef Schuller in Mährisch-Weißkirchen zum Oberpostverwalter in Jägerndorf ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Josef Stuffiner in Laibach zum Oberpostcontrolor ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Privatdocenten an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg Franz von Dobrzynsky zum Aich-Inspector für den 2. Aichaufsichtsbezirk (Galizien) ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postverwalter Nikolaus Macielinski in Drohobycz zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postverwalter Erasmus Switalski in Wadowice und Ladislaus Gackiewicz in Oswiecim zu Oberpostcontroloren in Krakau und die Postcontrolore Eduard Poler in Krakau und Martin Dropiowski in Lemberg zu Hauptcassieren in Lemberg ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postcontrolore Clemens von Ghetaldi zum Oberpostverwalter und Hermann Sikorsky zum Oberpostcontrolor in Ragusa, ferner den Postcontrolor Peter Obuglien zum Oberpostcontrolor in Spalato ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postcontrolore Josef Jandl in Salzburg und Franz Denk in Linz zu Oberpostcontroloren in Linz ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Josef Petz in Zara zum Hauptcassier ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forsteleven Georg Serbu zum Forstassistenten bei der Güter-Direction in Czernowitz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberlieutenant-Rechnungsführer Josef Kowarž zum Cassier beim Staatsgestüte in Radautz ernannt.

Erledigungen.

1 Polizei-Obercommissärstelle in der VIII., dann 1, eventuell 2 Polizei-Commissärstellen in der IX. Rangsclasse bei der Polizei-Direction in Graz bis 25. November 1899. (Amtsblatt Nr. 255.)

1 Sanitätsassistentenstelle mit dem Adjutum jährlicher 500 fl. bei der kärntnischen Landesregierung bis 10. December 1899. (Amtsblatt Nr. 257.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 57 und 58 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.